

Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung "Basis-Schutz"

Stand 01.01.2015

Zusatzbedingung, die für alle versicherten Gefahren gilt

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB)" und/oder die "Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung - Basis-Schutz" ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel der Gebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauen Entstehenszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) der Versicherungsnehmer auch durch ein Gutachten nicht nachweisen kann, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn des bei ihr bestehenden Vertrages im Rahmen des bei ihr versicherten Leistungsumfanges für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig. Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

Zusatzbedingung zur Feuerversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr "Feuer" vereinbart ist, ist die nachstehende Zusatzbedingung zur Feuerversicherung neben den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Überspannung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (Ziffer 2.1.2 VGB) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Ziffer 18.3.1 g) VGB).
3. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung.

Keine Obliegenheitsverletzung bei Verletzung einer behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, wird sich der Versicherer - abweichend von Ziffer 18 VGB - nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht ein.

Schäden durch Explosion von Blindgängern

Explodieren während eines Krieges, kriegsähnlichen Ereignisses, Bürgerkrieges, einer Revolution, Rebellion oder eines Aufstandes abgeschossene oder abgeworfene Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben) erst nach Beendigung des Krieges teilweise oder vollständig, so gilt für die daraus entstandenen Schäden am versicherten Gebäude nicht der Ausschluss gemäß Ziffer 1.2.1 VGB.

Weitere, nur bei besonderer Vereinbarung laut Versicherungsschein geltende Zusatzbedingungen zur Wohngebäudeversicherung

Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die nachstehend genannten Ableitungsrohre gegen zusätzliche Beitragszahlung ergänzt werden.

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes

Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert leistet der Versicherer Entschädigung für die

1. erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück
 - 1.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 a) VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
 - 1.2 Ziffer 1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 2. erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 - 2.1 In Erweiterung von Ziffer 3.1.1 a) VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.
 - 2.2 Ziffer 2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt. Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt findet keine Anwendung.

Zusatzbedingungen für die Rohbauversicherung

Soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist Folgendes mitversichert:

Rohbauversicherung

1. Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten
 - 1.1 in der Feuerversicherung die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagernden Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
 - 1.2 in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden - vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen der Ziffer 18.1.2 VGB bleiben unberührt. Für Schäden durch Witterungsniederschläge besteht kein Versicherungsschutz.
 - 1.3 in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn
 - das Gebäude fertig gedeckt ist und
 - alle Außentüren eingesetzt sind und
 - alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.
2. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.